

über eine Erbschaft verlangt worden ist, so müssen die Gläubiger mit der Möglichkeit rechnen, daß die Erbschaft von den Erben ausgeschlagen werde und daß sie zur amtlichen oder konkursamtlichen Liquidation komme. Deshalb ist es durchaus begreiflich und verständlich, daß das Recht während dieser Schwebezeit im Interesse der Gleichstellung der Gläubiger bei der allfälligen späteren amtlichen oder gerichtlichen Liquidation die Exekution gegen die Erbschaft verbot. Dagegen liegt, wenn der Schuldner bevogtet wird, darin aller Regel nach noch keinerlei Anzeichen für eine Insuffizienz des Vermögens des Bürgers und daher kann die Tatsache der Bevogtung für sich allein auch nicht die ordentlichen Exekutionsrechte der Gläubiger irgendwie schmälern.

Hat somit Art. 398 Abs. 3 ZGB als besondere Wirkung des öffentlichen Inventars nur diejenige des Art. 590 ZGB im Auge, so ist klar, daß auch ein Rechtsstillstand für die Dauer eines Monats nach Abschluß des Inventars nicht bestehen kann, ganz abgesehen davon, daß die in Art. 584 Abs. 1 ZGB vorgesehene Auflegungsfrist nur zum Zwecke der Entscheidung über Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft vorgesehen ist und daher für das vormundschaftliche Inventar von vornherein außer Betracht fällt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

57. Entscheid vom 12. Juni 1912 in Sachen Betreibungsamt Rheinfelden.

Legitimation des Betreibungsamtes zur Beschwerde gegenüber der Entscheidung einer Aufsichtsbehörde, wodurch es zur Zustellung einer detaillierten Kostenrechnung verpflichtet wird. — Art. 39 Verordnung No. 1 zum SchKG: Wenn die Kosten der Versteigerung einer verpfändeten Liegenschaft aus dem Verwertungserlös bestritten werden und der Gläubiger bereits eine detaillierte Aufstellung dieser Kosten erhalten hat, so haben die Ersteigerer weder als solche noch als Bürgen und Selbstzahler des betriebenen Schuldners einen Anspruch auf eine derartige Kostenrechnung.

A. — In der von der Ersparniskasse Rheinfelden gegen Woldegar Kerk eingeleiteten Grundpfandbetreibung fand am 29. Januar 1912 die zweite Steigerung statt. Die Steigerungsbedingungen bestimmten, daß die Kosten gemäß Art. 157 Abs. 1 SchKG aus dem Pfanderlös zu befreien seien. Die Liegenschaft wurde für 6820 Fr. an Hugo Kalenbach, Ernst Schaaf und Karl Vogel versteigert. Diese bezahlten die Kaufsumme durch Einlage eines Forderungstitels. Am 27. März 1912 verlangten die Ersteigerer vom Betreibungsamt eine detaillierte Aufstellung der Steigerungskosten.

B. — Da sie hierauf keine Antwort erhielten, betraten sie den Beschwerdeweg. Die untere Aufsichtsbehörde erklärte die Beschwerde begründet und wies das Betreibungsamt an, die verlangte Kostenzusammenstellung auszufertigen und den Beschwerdeführern zuzustellen. Der Betreibungsbeamte rekurierte gegen diesen Entscheid an die obere kantonale Aufsichtsbehörde. Diese trat wegen mangelnder Legitimation des Betreibungsamtes zur Beschwerdeführung auf den Rekurs nicht ein, mit dem Beifügen, daß der Rekurs auch materiell unbegründet sei. Denn Kalenbach und Mitkaute hätten sich darüber ausgewiesen, daß sie die Steigerungskosten an Stelle des Schuldners bezahlt, d. h. der Gläubigerin ersetzt haben. Deshalb seien sie nach Art. 39 der bundesrätlichen Verordnung No. 1 und überdies als Ersteigerer gemäß Art. 8 SchKG berechtigt, über die Steigerungskosten spezifizierte Rechnung zu verlangen.

C. — Diesen Entscheid hat das Betreibungsamt Rheinfelden innert Frist an das Bundesgericht weitergezogen, mit dem Begehren um Aufhebung.

Die obere kantonale Aufsichtsbehörde hat von Gegenbemerkungen abgesehen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Nach ständiger Praxis sind die Betreibungsbeamten zum Rekurs gegen Beschwerdeentscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden nur legitimiert, wenn und soweit ihre persönlichen und materiellen Interessen auf dem Spiele stehen (vergl. Jaeger, Kommentar Ann. 2 zu Art. 17 und die dortigen Zitate). Das ist entgegen der Auffassung der Vorinstanz in casu der Fall. Die Anwendung der Ausnahmebestimmung in Art. 39 der bundesrätlichen Verordnung No. 1, wonach die Parteien gegen Entrichtung der sehr niedrigen Gebühr von 20 Rappen eine detaillierte Kostenrechnung verlangen können, berührt den Betreibungsbeamten direkt in seiner persönlichen Rechtsstellung. Der Betreibungsbeamte von Rheinfelden hat daher das Recht, den Entscheid der oberen Rekursinstanzen darüber anzurufen, ob Kalenbach und Genossen als „Partei“ im Sinne dieser Bestimmung anzusehen seien.

2. — Zu Unrecht haben die Vorinstanzen diese Frage bejaht. Daß Kalenbach und Genossen sich als Ersteigerer nicht auf Art. 39 der Verordnung Nr. 1 und ebensowenig auf Art. 8 SchKG berufen können, liegt auf der Hand, da die Steigerungskosten ihnen ja nicht überbunden, sondern aus dem Pfanderlös bestritten wurden. Und auch in ihrer weiteren Eigenschaft als Bürgen und Selbstzahler des betriebenen Pfandschuldners können sie nicht als Partei im Betreibungsverfahren gelten. Freilich sind mit der Rückerstattung der Steigerungskosten an die betreibende Gläubigerin deren Rechte auf Kalenbach und Genossen übergegangen. Die Gläubigerin hatte aber das Recht, vom Betreibungsbeamten eine detaillierte Kostenrechnung zu verlangen, bereits ausgeübt und es können die Bürgen das nämliche Recht nicht neuerdings geltend machen. Diese hätten sich richtigerweise an die Gläubigerin wenden und, bevor sie ihr die Steigerungskosten ersetzen, von ihr die verlangte spezifizierte Kostenrechnung fordern sollen. Dem

Rekurrenten gegenüber haben sie auf eine solche Rechnung nach dem Gesagten keinen Anspruch.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und es werden die angefochtenen Entscheidungen der Vorinstanzen aufgehoben.

58. Entscheid vom 12. Juni 1912 in Sachen Dettwiler.

Art. 17 Abs. 2 SchKG: Wenn das Gesetz die schriftliche Mitteilung einer betreibungsamtlichen Verfügung an die Parteien vorschreibt, läuft die Beschwerdefrist erst vom Tage der Zustellung an.

A. — Der Rekurrent, Karl Dettwiler, Architekt in Basel, beschwerte sich mit Eingabe vom 14. Mai 1912 bei der kantonalen Aufsichtsbehörde darüber, daß ihm am 26. April 1912 vom Betreibungsamt Basel-Stadt 13 Aquarellbilder und eine Kassette zum Einschließen von Briefen gepfändet worden seien. Er verlangte Aufhebung der Pfändung, mit der Begründung, er brauche die gepfändeten Gegenstände notwendig zur Ausübung seines Berufes.

B. — Die kantonale Aufsichtsbehörde ist auf die Beschwerde wegen Verspätung nicht eingetreten. Sie führt aus, daß der Rekurrent spätestens Ende April im Besitz der Abschrift der Pfändungsurkunde gewesen sei, aus der er ersieht habe, daß die Bilder und die Kassette gepfändet seien. Die Beschwerde sei also nach Ablauf der zehntägigen Frist eingereicht worden.

C. — Gegen diesen Entscheid hat der Rekurrent innert Frist den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Er bestreitet, daß seine erstinstanzliche Beschwerde verspätet sei, da er die Pfändungsurkunde erst am 4. Mai 1912 erhalten habe.

Die kantonale Aufsichtsbehörde gibt die Richtigkeit dieser Angabe zu. Die Annahme, daß die Abschrift der Pfändungsurkunde dem Rekurrenten gemäß Art. 113 SchKG innert drei Tagen nach Vornahme der Pfändung zugestellt worden sei, habe sich als unrichtig herausgestellt.